



I - Sport, Kultur, Fremdenverkehr

14 Rechnungsprüfung

### **Wärmelieferung für das WLS-Bad durch ein BHKW der BEW**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	28.03.2006	Kenntnisnahme

Zur Sitzung des Rates am 07.02.2006 lag eine Anfrage der unabhängigen Wählergemeinschaft Wipperfürth (UWG) zur Ausschreibungspflicht des Blockheizwerkes/der Wärmelieferung durch die BEW vor. Im Rahmen der Behandlung der Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth (TOP 1.5.1.) wurde die Prüfung der vergaberechtlichen Frage und eine entsprechende Unterrichtung des Rates zugesagt.

Die Prüfung ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Ausschreibungspflicht der Wärmelieferung besteht nicht.

#### **Begründung:**

Bekanntlich ist geplant, dass die Stadt Wipperfürth der BEW ein Grundstück am Walter-Leo-Schmitz-Bad für einen Zeitraum von 20 Jahren verpachtet. Auf diesem Grundstück errichtet die BEW ein Blockheizkraftwerk zur Erzeugung von EEG-Strom aus Rapsöl. Die durch den Betrieb des BHKW entstehende Abwärme verkauft die BEW der Stadt Wipperfürth zur Beheizung des Schwimmbades. Der Wert des Wärmelieferungsvertrages wurde in einer vorläufigen Berechnung der BEW entsprechend den technischen Ausgangsdaten mit voraussichtlich ca. 24.640,00 € netto jährlich errechnet. Einschließlich der Mehrwertsteuer würde sich somit brutto für die Wärmelieferung ein Wert von 28.582,40 € ergeben. Eine genauere Prüfung durch die BEW steht noch aus. Die Werte werden jedoch nicht wesentlich von den vorläufigen Ausgangsdaten abgleichen, sondern sich an diesem Rahmen orientieren.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ist der Vierjahreswert der Schätzung des Auftragswertes zugrunde zu legen. Dieser liegt mit vorläufig ermittelten 114.329,60 € deutlich unter dem einschlägigen Schwellenwert für Lieferaufträge von 200.000,00 €. Dieser Rahmen wird auch durch die noch entgeltlich zu ermittelnden Zahlen mit Sicherheit nicht erreicht, sodass europäisches Vergaberecht unzweifelhaft nicht greift.

Insofern gilt nationale Vergaberecht. Die Stadt Wipperfürth ist nach ihrer Dienstanweisung die VOL/A gebunden und müsste nach nationalem Recht grundsätzlich einen Wettbewerb durchführen.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch unter Würdigung der Gesamtsituation eine vorteilhafte Gelegenheit gem. § 3 Nr. 4 Buchstabe m) VOL/A vor. Denn die

Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bzw. die Beschaffung der Wärme durch einen anderen Lieferanten als die BEW zu den geplanten Konditionen wäre aufgrund der bestehenden vertraglichen Bindungen zwischen Stadt und BEW derzeit gar nicht möglich. Ohne die entsprechende Zustimmung der BEW könnte die Stadt die Beheizung des Bades ohne wirtschaftliche Nachteile erst ab dem Jahr 2008 auf einen anderen Energieträger bzw. eine andere Energieart umstellen. Dazu kommt, dass die derzeit bestehende Förderung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Prüfstand steht. Voraussichtlich ist nur noch in diesem Jahr für die Dauer von 20 Jahren die jetzt bestehende Förderung möglich. Diese ist aber für den günstigen Preis für die Wärmelieferung aus der Abwärme des BHKW maßgeblich. Im übrigen müsste einer der beiden Heizkessel des Bades aus dem Jahr 1975 in Kürze saniert bzw. erneuert werden. Dieser Aufwand kann bei einem BHKW entfallen.

Auf den grundsätzlich erforderlichen Wettbewerb kann somit im vorliegenden Fall verzichtet und die BEW ausnahmsweise freihändig mit der Wärmelieferung beauftragt werden. Dem stimmt auch das städtische Rechnungsprüfungsamt in seiner Stellungnahme vom 03.03.2006 ausdrücklich zu.